1. Vollmacht

(Erläuterungen sind umseitig abgedruckt)

Hiermit bevollmächtige ich / bevollmächtigen wir

Name, Vorname		
Anschrift		
Herrn / Frau / Firma (Bevollmächtigter)		
Name, Vorname		
Anschrift		
das nachstehende Fahrzeug auf meinen / unseren Namen zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.		
Fahrzeug-IdentNr.	Fahrzeugkennzeichen (soweit bekannt)	

2. Teilnahmeerklärung zum Lastschrifteinzugsverfahren

(gilt nur für die Kraftfahrzeugsteuer für dieses Fahrzeug ab dem Tag der Zulassung)

Gleichzeitig ermächtige(n) ich/wir das zuständige Finanzamt, die für das zuzulassende Fahrzeug zu entrichtende Kraftfahrzeugsteuer – frühestens zum jeweiligen Fälligkeitstag – von meinem / unserem Girokonto einzuziehen. Die Einzugsermächtigung gilt nur für die Kraftfahrzeugsteuer ab dem Tag der Zulassung dieses Kraftfahrzeugs. Etwaige Erstattungen der Kraftfahrzeugsteuer für dieses Fahrzeug sollen ebenfalls auf das angegebene Girokonto erfolgen.

Bankleitzahl	Kontonummer (kein Sparkonto)	Geldinstitut
Ort, Datum		Unterschrift der Fahrzeughalterin / des Fahrzeughalters

Anlagen:

- Ausweis(-kopie) des Vollmachtgebers
- Ausweis oder Pass des Bevollmächtigten

Erläuterungen:

1. Vollmacht

Sie können sich bei der Zulassung eines Fahrzeugs durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass Sie die umseitig abgedruckte Vollmacht vollständig ausfüllen und unterschreiben.

Hinweis: Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der/des gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.

2. Lastschrifteinzugsverfahren

In Schleswig-Holstein ist ab dem 01.05.2007 für die Zulassung eines Fahrzeugs die Abgabe einer Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer vom Girokonto der Halterin /des Halters bei einem inländischen Geldinstitut erforderlich. Die Zulassung durch die Zulassungsbehörde erfolgt erst dann, wenn Sie die Teilnahmeerklärung vollständig ausgefüllt und unterschrieben haben.

Das Lastschrifteinzugsverfahren bietet Ihnen folgende Vorteile:

- > Sie brauchen keine Überweisungsformulare auszufüllen.
- > Sie sparen sich den Weg zum Geldinstitut.
- Sie können die rechtzeitige Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer nicht versäumen.
- > Sie tragen dazu bei, Verwaltungsaufgaben Kosten sparend zu erfüllen.

Beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- 1. Für jedes Fahrzeug muss eine Einzugsermächtigung erteilt werden. Einziehungen werden im Falle der einheitlichen Fälligkeit und derselben Bankverbindung für alle Fahrzeuge zusammengefasst. Die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren muss erneut erklärt werden, wenn das Fahrzeug nach Stilllegung wieder zugelassen wird. Eine erneute Erklärung ist auch erforderlich, wenn Sie Ihr Fahrzeug in einen anderen Zulassungsbezirk verlegen.
- 2. Das Lastschrifteinzugsverfahren beginnt bei Neuanmeldung eines Fahrzeugs mit dem Fälligkeitstag des ersten Entrichtungszeitraums.
- 3. Bei Einzügen bis zu 3 Forderungen werden die Beträge im Kontoauszug mit Steuernummer, Steuerart, Zeitraum und Kennzeichen erläutert. Bei Einzügen ab 4 Forderungen werden Ihnen die Daten als Einzugsmitteilung zugesandt.
- 4. Die erteilte Einzugsermächtigung hat so lange Gültigkeit, bis für das betreffende Kraftfahrzeugsteuerkonto nach Abmeldung oder Ummeldung auf eine neue Halterin oder einen neuen Halter keine offenen Forderungen mehr bestehen.
- 5. Sollte sich Ihre Bankverbindung ändern, denken Sie bitte daran, Ihr Finanzamt zu unterrichten. Es genügt eine formlose Information, eine erneute Einzugsermächtigung ist nicht erforderlich.
- Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Girokonto für die einzuziehenden Beträge die erforderliche Deckung aufweist. Andernfalls besteht seitens des Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung der Lastschriften.
- 7. Für bereits zugelassene Fahrzeuge übersenden Sie die Ermächtigung direkt an das zuständige Finanzamt.

3. Anlagen

Bitte legen Sie Personalausweis oder Reisepass des Vollmachtgebers **und** des Bevollmächtigten bei der Zulassungsbehörde vor. Bei Vorlage des Reisepasses ist wegen der Adressdaten zusätzlich eine Meldebescheinigung für den Vollmachtgeber erforderlich. Gut lesbare Kopien sind zulässig.

Vollmacht und Einzugsermächtigung sind umseitig abgedruckt.